

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Escuela Montalban
Margarete Fortmann
C/. Conde Cifuentes, 11
18005 Granada
Spanien

Auskunft erteilt:
Frau Laura Nolte

Zimmer 710

Tel.: +49 - (0)421 / 361 15934
Fax: +49 - (0)421 / 496 15934

E-Mail:
bildungszeit@bildung.bremen.de

Mein Zeichen
23-17

Bremen, 18. Juni 2024

Bildungsveranstaltung nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz

Ihre Anträge vom 17.05.2024, betreffend folgende Bildungsveranstaltung

Aktenzeichen	23-17 2024/541
Titel	Spanisch Superintensivkurs (20 x 45 Minuten) Die Anerkennung gilt für die Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe.
Zeitraum der Erstveranstaltung	14.10.2024 - 18.10.2024
Erster anerkannter Zeitraum	14.10.2024 - 18.10.2024
Anerkannte Tage	5
Ort/ Land	Granada/Spanien
Aktenzeichen	23-17 2024/542
Titel	Spanisch Superintensivkurs (20 x 45 Minuten pro Woche) Die Anerkennung gilt für die Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe.
Zeitraum der Erstveranstaltung	14.10.2024 - 25.10.2024
Erster anerkannter Zeitraum	14.10.2024 - 18.10.2024, 21.10.2024 - 25.10.2024
Anerkannte Tage	10
Ort/ Land	Granada/Spanien

Sehr geehrte*r Antragstellende*r¹,

die vorgenannten Bildungsveranstaltungen werden hiermit nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG) i. V. mit der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO) anerkannt.

- Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

¹ Die Bremer Verwaltung bemüht sich darum, alle Menschen verschiedenster Geschlechter höflich und korrekt anzusprechen. Hierfür nutzen wir die genderneutrale Anrede „Sehr geehrte*r Antragstellende*r“ und verzichten auf das weit verbreitete „Sehr geehrte Damen und Herren“.

- Die Anerkennung gilt ab dem **14.10.2024** und ist befristet **bis zum 13.10.2026**.
- Die Anerkennung gilt nur für **Teilzeitbeschäftigte**, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollbeschäftigung in dem jeweiligen Unternehmen beträgt.
- Innerhalb dieser Frist kann die o. g. Veranstaltung beliebig oft wiederholt werden, wenn die für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen – insbesondere die Bildungsziele, inhaltlichen Schwerpunkte, Kompetenzerwartungen und der Zeitplan der Veranstaltung, Geeignetheit des Unterrichtsorts sowie die Eignung des Veranstalters (als staatliche Einrichtung oder durch Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems) – unverändert gültig bleiben.
- Sollte der Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagementsystems innerhalb dieses Zeitraums seine Gültigkeit verlieren, ist bis spätestens einen Monat vor Ende der Gültigkeit der Nachweis vorzulegen, dass eine erneute Zertifizierung beantragt wurde. Das neue Zertifikat ist nachzureichen, sobald es vorliegt.
- Sollen nach Ablauf dieser Frist weitere Wiederholungsveranstaltungen durchgeführt werden, beantragen Sie diese bitte erneut.

Anmeldebestätigung und Teilnahmebescheinigung sind von Ihnen für jede teilnehmende Person gemäß dem Bremischen Bildungszeitgesetz kostenlos auszustellen. Bitte nehmen Sie in diese Dokumente die Einschränkung „nur für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollzeitbeschäftigung im jeweiligen Unternehmen beträgt“ auf.

Nach § 8 der Verordnung ist mir nach Abschluss jeder Veranstaltung der 'Berichtsbogen zur Bildungszeit nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz' ausgefüllt zurückzusenden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von mir anerkannt worden sind und an denen niemand nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz teilgenommen hat.

Anmerkung: Die Formulare *Anmeldebescheinigung*, *Teilnahmebescheinigung* und *Berichtsbogen* finden Sie im Internet unter: www.bildung.bremen.de → Bildung → Weiterbildung → Bildungszeit (<https://www.bildung.bremen.de/bildungszeit-189319>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nolte